



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 24. September 2021 Nr. 286/2021

Das Präsidium der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 18.08.2021 umfangreiche Änderungen der Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von internen Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre vom 23.11.2017 beschlossen. Die Verfahrensrichtlinie wird hiermit neu bekannt gemacht.

Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von internen Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre

Präambel

Die TiHo betrachtet die internen Evaluationen als wichtiges Instrument zur Überprüfung der eigenen Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung in den Aufgabenbereichen von Studium und Lehre. Die Evaluationen und deren Ergebnisdokumentation bilden damit die Grundlage für Verbesserungsmaßnahmen und Förderungsmöglichkeiten. Die personenbezogenen Evaluationen orientieren sich an den Prinzipien der Zweckdienlichkeit, Effizienz und Transparenz. Dabei wird in allen Bereichen den Erfordernissen des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen Rechnung getragen und die Anforderungen des Datenschutzes beachtet.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungs- und Gegenstandsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt gem. der „Ordnung zur internen Evaluation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover“ das Verfahren für die Durchführung von internen Evaluationen in den

Bereichen Studium und Lehre (im Folgenden: Evaluationen).

(2) Die Evaluationen berücksichtigen die geltenden Dienstvereinbarungen über die Grundsätze der Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme an der TiHo sowie die IT-Verfahrensbeschreibung der Evaluationssoftware in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verantwortung und Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Evaluationsverfahren in den Bereichen Studium und Lehre.

(2) Die Personalvertretungen sowie der oder die Datenschutzbeauftragte sind bei der Einführung von Verfahren und Instrumentarien zur Evaluation im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu beteiligen.

(3) Zuständig für die quantitative Lehrerhebung aufgrund der Feststellung der Auslastung des wissenschaftlichen Personals mit der Lehre gem. § 6a) ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten für Lehre sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan für Biologie in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studienkommission (Lehrerhebung).

(4) Zuständig für die qualitative Evaluation durch die Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen gem. § 6b) sind für jeden Studiengang die entsprechenden Gremien:
a. Veterinärmedizin: Studienkommission für den Studiengang Veterinärmedizin

- b. MSc Animal Biology and Biomedical Science: Masterkommission
- c. PhD-Studiengänge: jeweilige PhD-Kommission.
- d. Weiterbildungsstudiengänge: jeweilige Kommission

§ 3 Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der TiHo sind zur Mitwirkung an internen Evaluationen verpflichtet. Absolventinnen und Absolventen der TiHo-Studiengänge werden auf freiwilliger Basis einbezogen (s. Evaluationsordnung § 3).

(2) Die Studierenden sind bei der qualitativen Evaluation der Lehre und Weiterentwicklung der Studiengänge gem. § 6b) zu beteiligen. Die Befragungsergebnisse der Absolventinnen und Absolventen werden in die kontinuierliche Beobachtung und Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen.

(3) Die Lehrenden und das die Lehre unterstützende Personal sind verpflichtet, sich an der Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen zu beteiligen.

§ 4 Nachhaltigkeit

(1) Die Ergebnisse von internen Evaluationen werden im Sinne einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung der Bereiche Studium und Lehre berücksichtigt.

(2) Die zuständigen Gremien gem. § 2 bewerten die Ergebnisse der Evaluationen, entwickeln entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und berichten dem Präsidium.

(3) Das Präsidium bewertet die Ergebnisse von Evaluationen, berücksichtigt die verbindliche Ergebnisberichtserstattung der zuständigen Gremien und lässt davon abgeleitet Entwicklungsziele und Vorgaben in zukünftige Maßnahmen (z. B. Zielvereinbarungen) einfließen.

(4) Das Präsidium überprüft in angemessenen Abständen die Umsetzung der Maßnahmen.

(5) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren fließen in Akkreditierungsverfahren ein und sind gem. NHG § 5 Abs. III zu veröffentlichen.

§ 5 Datenschutz

Alle mit der Durchführung von Evaluationsverfahren befassten Personen sind zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

II. Verfahrensablauf

§ 6 Evaluation in Studium und Lehre

Die Evaluation bezieht sich auf die Lehrtätigkeit aller Lehrenden der Hochschule sowie die organisatorische und inhaltliche Studienstruktur. Sie erfolgt durch

a. die Feststellung der Lehrauslastung des wissenschaftlichen Personals durch die Vize-präsidentin/ den Vizepräsidenten für Lehre in Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten und der jeweiligen Studienkommission (quantitative Evaluation)

b. die Bewertung der Lehrveranstaltungen und der organisatorischen und inhaltlichen Studienstruktur durch die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen (qualitative Evaluation).

§ 7 Quantitative Evaluation

(1) Die quantitative Evaluation des wissenschaftlichen Personals aus Planstellen erfolgt durch Gegenüberstellung der Lehrverpflichtung aufgrund der Lehrverpflichtungsverordnung und der tatsächlichen Auslastung aufgrund des Vorlesungsverzeichnisses und der jeweiligen Studierendenzahl.

(2) Die quantitative Evaluation erfolgt regelmäßig im Abstand von ca. fünf Jahren oder bei Bedarf früher.

§ 8 Qualitative Evaluation durch die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen

(1) Die Fragebögen für die qualitative Evaluation werden studiengangbezogen von dem zuständigen Gremium gem. § 2 entwickelt. Dabei sind inhaltliche und organisatorische Aspekte einschließlich der studentischen Arbeitsbelastung zu berücksichtigen.

(2) Die Evaluation durch die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen wird getrennt nach Studiengang durchgeführt. Bei Online-Befragungen durch Studierende erstreckt sich der Evaluationszeitraum vom ersten Semesterdrittel bis einen Monat nach Ende der Vorlesungs-

zeit. Die Studierenden können dabei passwortgeschützt auf die Evaluationsbögen für die Veranstaltungen des jeweiligen Semesters zugreifen. Alternativ kann die Befragung auf Papierbögen während oder nach Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Absolventinnen und Absolventen werden in regelmäßigen Abständen nach Studienabschluss gebeten, ihre Evaluationen online oder in Papierform abzugeben.

(3) Die Befragungen erstrecken sich auf alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs.

(4) Die Anonymität der befragten Personen ist zu wahren. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5 teilnehmenden Studierenden ist diesen die Beteiligung freigestellt. In diesen Fällen sollen Lehrende und Studierende gemeinsam über die Verwendung eines Fragebogens entscheiden. In dem Fall, dass keine Fragebogenerhebung durchgeführt wird, soll ein strukturiertes und protokolliertes Gespräch über die Lehrveranstaltung stattfinden, welches sich inhaltlich an den Fragestellungen der Lehrveranstaltungsbeurteilung orientiert. In Einzelfällen kann eine Vertretung des zuständigen Gremiums gem. § 2 hinzugezogen werden. Das Verfahren wird auf Antrag durch die Lehrkraft oder aus der Gruppe der Studierenden betrieben. Für Absolventinnen und Absolventen wird ein anonymes und datenschutzkonformes Online- oder papierbasiertes Verfahren angeboten.

(5) Die Mehrfachbeteiligung einer befragten Person pro Befragungsturnus ist nicht erlaubt und auszuschließen.

(6) Die erhobenen Daten werden so weit möglich automatisiert zu einem Ergebnisreport verarbeitet. Ergebnisse zu unpersönlichen Fragen werden dem Präsidium zugänglich gemacht. Im Fach Tiermedizin können die Ergebnisse bezüglich bestimmter Personen von den betroffenen Dozierenden und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre bzw. einer von ihr oder ihm bestimmten Person aus dem jeweiligen Gremium gem. § 2 (4) eingesehen werden. In anderen Studiengängen werden die Ergebnisse in den zuständigen Gremien diskutiert.

(7) Die zuständigen Gremien können gegenüber dem Präsidium Empfehlungen zu Studienbedingungen auf Basis der Evaluationsergebnisse aussprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung vom 23.11.2017 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 24. September 2021

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif